

# Einleitender Teil

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1933)**

Heft 14

PDF erstellt am: **19.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## A. Einleitender Teil.

### I. Die Bedeutung des Gastwirtschaftsgewerbes für die bernische Volkswirtschaft.

#### 1. Allgemeines.

Die vorliegende Arbeit behandelt die Bindung der Gaststätten an die Lieferanten. Wir halten es für angebracht, dieser Detailstudie einige Angaben über die volkswirtschaftliche Bedeutung, die Organisation und die gesetzliche Regelung des Gastwirtschaftsgewerbes voranzustellen. Erst dann werden Entstehung, Sinn und Bedeutung dieser Abhängigkeitsverhältnisse im richtigen Lichte erscheinen.

Wir geben zunächst eine Uebersicht der Zahl und Arten von gastgewerblichen Betrieben. Nach der eidgenössischen Betriebszählung vom 22. August 1929 bestehen im Kanton Bern 3356 derartige Betriebe. Hiervon entfallen auf :

|                                                             |               |
|-------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. Gasthöfe, Pensionen . . . . .                            | 1211 Betriebe |
| 2. Restaurants, Cafés, Wirtschaften . . . . .               | 1757 „        |
| 3. alkoholfreie Wirtschaften . . . . .                      | 103 „         |
| 4. berufsmässige Zimmervermietung und Kostgeberei . . . . . | 285 „         |
| zusammen                                                    | 3356 Betriebe |

Danach trifft es im Kanton Bern eine Gaststätte mit Beherbergungsrecht (1. Gruppe) auf je 569 Einwohner; für das Berner Oberland allein, das eigentliche Fremdengebiet des Kantons, beträgt das Verhältnis 1 : 199<sup>1)</sup>.

Die Wirtschaften ohne Beherbergungsrecht (2. Gruppe) sind gleichmässiger verteilt. Im Kantonsdurchschnitt kommt eine Wirtschaft auf 392 Einwohner. Ein Vergleich mit andern Kantonen zeigt, dass nur vier Kantone weniger Wirtschaften im Verhältnis zur Wohnbevölkerung aufweisen (Luzern, Unterwalden, Freiburg und Basel-Stadt); alle übrigen Kantone haben verhältnismässig mehr Wirtschaften dieser Kategorie.

Auf einen Gaststättenbetrieb überhaupt (1. und 2. Gruppe) kommen im Kantonsdurchschnitt 232 Einwohner. Eine verhältnismässig kleinere

<sup>1)</sup> Für das Oberland allein haben wir dieses Verhältnis an Hand der Wirtschaftspatent-Zusammenstellung im Verwaltungsberichte der Direktion des Innern für das Jahr 1929 berechnet.

Zahl solcher Gaststätten haben wiederum die Kantone Luzern, Freiburg und Basel-Stadt.

## 2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Gastwirtschaftsgewerbes.

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Gaststätten gibt es keinen einwandfreien Massstab. Wir werden die vorhandenen Angaben über die Zahl der beschäftigten Personen, das Ausmass der Kapitalfestlegung und der Rentabilität und endlich die Höhe der Gesamtleistungen an die Volkswirtschaft des Landes zu diesem Zwecke benützen.

In allen 3356 Gastwirtschaften waren im August 1929 zusammen 19 234 Personen beschäftigt (die im Betrieb tätigen Inhaber und Familienangehörigen mitgezählt). Dem Geschlecht nach verteilt sich das Personal auf 5990 Männer und 13 244 Frauen. Das weibliche Personal überwiegt also bei weitem. Der Anteil der einzelnen Wirtschaftsarten am Personalbestand ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

|                                                                | Beschäftigte<br>Personen | Davon weibliche<br>Beschäftigte |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------|
| 1. Gasthöfe, Pensionen . . . . .                               | 12 046                   | 8 057                           |
| 2. Restaurants, Cafés, Wirtschaften . .                        | 6 049                    | 4 204                           |
| 3. alkoholfreie Wirtschaften . . . . .                         | 493                      | 398                             |
| 4. berufsmässige Zimmervermietung und<br>Kostgeberei . . . . . | 646                      | 585                             |
| zusammen                                                       | 19 234                   | 13 244                          |

Nach diesen Zahlen sind im Kanton Bern rund 6 % der Erwerbenden im Gastgewerbe tätig. Es ist aber zu bedenken, dass die Betriebszählung den Personalbestand der Hochsaison ermittelt hat. In der stillen Zeit ist die Zahl der beschäftigten Personen erheblich kleiner. Als Beleg sei erwähnt, dass die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1920 für das bernische Gastgewerbe 11 500 beschäftigte Personen ergab, das sind 3,8 % der Berufstätigen; für die Volkszählung vom 1. Dezember 1910 sind die entsprechenden Zahlen: 11 778 Beschäftigte oder 4,2 % der Erwerbenden. Der durchschnittliche Personalbestand wird nun ungefähr in der Mitte zwischen den durch die Betriebs- und die letzte Volkszählung ermittelten Beständen liegen. Wir schätzen, dass heute im Jahresdurchschnitt ca. 16 500 Personen, also 5 % der Berufstätigen im Gastgewerbe beschäftigt sind.

In der auf Seite 9 stehenden Uebersicht tritt die Bedeutung des bernischen Gastgewerbes als Arbeitgeber noch besser hervor. Wir sehen, dass die Zahl der unselbständig Erwerbenden in diesem Gewerbe grösser ist als in einigen andern wichtigen Erwerbszweigen (Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, Textilindustrie, Verkehr), und dass sie beinahe vier Fünftel der Arbeiterzahl der Metall- und Maschinenindustrie, oder der Uhrenindustrie, oder des Handels beträgt.

Dieser Vergleich ergibt allerdings für das Gastwirtschaftsgewerbe ein zu günstiges Bild, da die Anstellungsdauer vor allem in den Beherbergungsstätten der Kurorte viel kürzer ist als in den meisten übrigen Unternehmungen (249 Tage in Jahresgeschäften, 174 Tage in Zweisaisongeschäften, 126 Tage in Einsaisongeschäften<sup>1)</sup>).

| Erwerbszweig                                                               | Beschäftigte Personen<br>im Kanton Bern | Davon unselbständig<br>Erwerbende |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------|
| Gastgewerbe . . . . .                                                      | 19 234                                  | 16 611                            |
| Nahrungs- und Genussmittelindustrie . .                                    | 14 453                                  | 11 723                            |
| Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe . .                                     | 14 999                                  | 9 443                             |
| Baugewerbe, Herstellung von Baustoffen,<br>Wohnungseinrichtungen . . . . . | 30 181                                  | 25 056                            |
| Textilindustrie . . . . .                                                  | 5 480                                   | 5 319                             |
| Metall- und Maschinenindustrie . . . . .                                   | 24 020                                  | 20 999                            |
| Uhrenindustrie und Bijouterie . . . . .                                    | 22 250                                  | 21 383                            |
| Handel (ohne Gastgewerbe) . . . . .                                        | 28 126                                  | 21 349                            |
| Verkehr . . . . .                                                          | 13 226                                  | 12 845                            |

Für eine grobe Schätzung des in den Gaststätten festgelegten Kapitals können wir das Ergebnis unserer Erhebung benützen. Das rohe Grundsteuerkapital (oder die Grundsteuerschätzung) der erfassten 2827 Betriebe (nicht erfasst wurden 529 Betriebe, in der Hauptsache Sommerwirtschaften und Kostgebereien) beträgt Fr. 313,860,390.—. Demselben steht eine Grundbuchverschuldung von Fr. 287,928,360.— gegenüber. Die Buchverschuldungsziffer, d. i. das prozentuale Verhältnis zwischen diesen Grundpfandschulden und dem Grundsteuerkapital, beträgt somit 91,7 %.

In der Regel stellt nun die Schuldsomme nach dem Grundbuch nicht die wirkliche Verschuldung dar, da sie auch im Besitze des Schuldners befindliche Schuldbriefe, faustpfändlich hinterlegte, nicht voll belehnte Grundpfandtitel und bereits zurückbezahlte, aber im Grundbuch noch nicht gelöschte Hypotheken einschliesst. In Anbetracht der für die Gaststätten erhaltenen hohen Buchverschuldungsziffer von 91,7 % im Durchschnitt des Kantons, die auf eine ausserordentliche Anspannung des Grundpfandkredites hinweist, hält es allerdings schwer, hier für Abzahlungen und nicht begebene Grundpfandtitel einen ins Gewicht fallenden Betrag anzusetzen. Tatsächlich gibt Gurtner<sup>2)</sup> für 51 Hotels in Interlaken eine Verschuldung nach dem Grundbuch von Fr. 20,850,856.— und eine „wirkliche Grundpfandverschuldung“ (diese ergab sich aus der Gegenüberstellung der Zahlen aus dem Grundbuch und dem Schuldenabzugsregister) von Fr. 21,418,403.— an<sup>3)</sup>. Die wirkliche Verschuldung ist also noch

<sup>1)</sup> Schweizer Hotelierverein, Zur Erinnerung an die Schweizerische Landesausstellung Bern 1914, S. 44.

<sup>2)</sup> Gurtner, Zur Verschuldung des schweizerischen Hotelgewerbes, Bern 1918, S. 124, 125.

<sup>3)</sup> Die von Gurtner für die genannten Hotels ermittelte Hypothekarschuld von Fr. 21,418,403 stellt allerdings noch immer nicht die wirkliche Verschuldung, sondern die Nominalbeträge der Schuldsommen nach dem Grundbuch weniger alle Abzahlungen dar. Um die wirkliche Grundpfandverschuldung zu erhalten sind z. B. noch Abzüge zu machen für nicht voll belehnte Grundpfand-

2,6 % höher als die Verschuldung nach dem Grundbuch und beträgt 110 % der Grundsteuerschätzung. Einen weitem Beleg für die Auffassung, dass die von uns angegebene Grundbuchverschuldung von durchschnittlich 91,7 % nicht wesentlich von der tatsächlichen Hypothekarverschuldung abweichen dürfte, stellen die folgenden Bilanzzahlen dar, nach denen die Summe der langfristigen Schulden ebenfalls über 90 % des Betrages der Immobilien ausmacht. Es betragen:

|                                                                                                                   | der Buchwert<br>der Immobilien <sup>1)</sup> | die festen Schulden |                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------|------------------------|
|                                                                                                                   |                                              | absolut             | in % der<br>Immobilien |
| 1. für 78 Hotels des Berner Oberlandes<br>auf Ende des Geschäftsjahres 1927 <sup>2)</sup>                         | 18,722,234.85                                | 19,078,961.90       | 102                    |
| 2. für 101 Hotels in der ganzen Schweiz<br>aus den Jahren 1924—1928 <sup>3)</sup> . . .                           | 57,237,701.75                                | 52,863,186.83       | 92                     |
| 3. für 25 verschiedenartige Wirtschaften<br>aus allen Teilen der Schweiz im Jahre<br>1930 <sup>4)</sup> . . . . . | 2,630,194.90                                 | 2,354,728.80        | 90                     |

Wir bringen die bloss nominelle Verschuldung trotzdem mit 8 % (von der Verschuldung nach dem Grundbuch von Fr. 287,928,360.—) in Rechnung und veranschlagen das in den Gaststätten des Kantons Bern langfristig angelegte Fremdkapital auf Fr. 264,900,000.—. Damit ist aber noch nicht das gesamte investierte Kapital umfasst. Neben dem langfristigen Fremdkapital ist noch kurzfristiges Fremdkapital und das Eigenkapital einzubeziehen. Für die oben erwähnten drei Wirtschaftsgruppen betragen das kurzfristige Fremdkapital und das Eigenkapital nach den Bilanzen 26 %, 28 % und 33 % (das Eigenkapital allein 21 %, 22 % und 29 %) der gesamten Kapitalanlage. Nimmt man auch nur 20 % an, so kommt man bereits auf die stattliche Summe von 331,120,000.— Franken, die im Gastgewerbe des Kantons Bern festgelegt ist. Dabei sind, wie bereits erwähnt, 529 Wirtschaften oder rund ein Sechstel aller Betriebe nicht berücksichtigt.

Ein weiteres für die Frage der Bedeutung einer Industrie wichtiges Kriterium bildet die Rentabilität. Nach Auffassung der Berufsvertretung

titel. Es erscheint auch unmöglich, dass die obgenannte wirkliche Verschuldung grösser sein könne, als die Verschuldung nach dem Grundbuch. Die folgende Bemerkung von Gurtner gibt etwelche Erklärung: „Eine Fehlerquelle bildet die z. Z. mangelhafte Nachtragung des zum Grundbuch gehörenden Eigentümerregisters; durch Unterlassung der Vermerke von Eigentümerwechsel blieben einige Grundstücke unberücksichtigt. Durch den Vergleich mit dem Schuldenabzugsregister gelang es aber auch hier, den Fehler auszumerken.“

<sup>1)</sup> Die Immobilien stehen bei den 78 Hotels des Berner Oberlandes grösstenteils zur Grundsteuerschätzung und bei den 101 Hotels aus der ganzen Schweiz meist zur amtlichen Schätzung zu Buche. Vgl. Münch, Das Hotelunternehmen, S. 85, 109.

<sup>2)</sup> Zusammengestellt von der Oberländischen Hilfskasse in Bern. Vgl. Münch, a. a. O., S. 109.

<sup>3)</sup> Zusammengestellt von Münch, a. a. O., S. 81, 226.

<sup>4)</sup> Zusammengestellt von der Treuhandgesellschaft des Schweiz. Wirtevereins. Vgl. Veröffentlichung Nr. 7 der Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, S. 41, 82.

werfen die Wirtschaften im allgemeinen keine befriedigende Rendite ab<sup>1)2)</sup>. Die Angaben der Treuhandstelle des Schweizerischen Wirtvereins über den Gewinn bei 50 verschiedenartigen Gastwirtschaftsbetrieben bestätigen diese Auffassung<sup>3)</sup>. Allerdings liegt damit kein allgemein gültiger Beweis vor, da die Zahl der berücksichtigten Betriebe viel zu klein ist. Weiter entnehmen wir einer Arbeit des Eidgenössischen Statistischen Amtes über „Die Dividenden schweizerischer Aktiengesellschaften im Jahre 1929“<sup>4)</sup> für 122 Hotel- und Restaurant-Aktiengesellschaften die folgenden Zahlen:

| Jahr | Die durchschnittliche Dividende in % |                                                              | Das dividendenlose Kapital in % des gesamten Aktienkapitals |
|------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
|      | des gesamten Aktienkapitals          | des Aktienkapitals der dividendenverteilenden Gesellschaften |                                                             |
| 1920 | 0,50                                 | 5,92                                                         | 95,99                                                       |
| 1925 | 2,56                                 | 5,67                                                         | 54,49                                                       |
| 1926 | 2,44                                 | 6,39                                                         | 61,72                                                       |
| 1927 | 2,42                                 | 5,54                                                         | 56,32                                                       |
| 1928 | 2,91                                 | 6,39                                                         | 54,41                                                       |
| 1929 | 3,55                                 | 6,84                                                         | 48,09                                                       |

Im Jahre 1929 waren von den erfassten 122 Gastbetrieben 71 Betriebe mit einem Aktienkapital von 48 Millionen Franken nicht in der Lage, eine Dividende auszurichten. Die übrigen 51 Gaststätten mit einem Aktienkapital von 52 Millionen Franken verzeichnen eine Dividende von durchschnittlich 6,84 %.

Da in der Schweiz nur sehr wenige Restaurant-Aktiengesellschaften bestehen (am 1. Juli 1928 wurden 275 Hotel-Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von Fr. 110,770,000.— und 25 Restaurant-Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital in der Höhe von Fr. 2,240,000.— gezählt), so sind durch diese Statistik hauptsächlich Hotel-Aktiengesellschaften erfasst worden. Das Ergebnis spiegelt deshalb die noch immer unbefriedigende Lage der Hotellerie wieder<sup>5)</sup>. Es ist bei der Beurteilung all dieser Zahlen jedoch zu beachten, dass es sich bei den Hotelaktiengesellschaften zumeist um Apportgründungen handelte, wobei bekanntlich die eingeworfenen Aktiven etwas hoch angerechnet wurden.

Ueber die Gesamtleistungen des Gastgewerbes an die bernische Volkswirtschaft können wir keine zuverlässigen Angaben machen. Es ist nicht einmal möglich, das Einkommen der in diesem Gewerbe beschäftigten Personen (dieses setzt sich zusammen aus dem Barlohn, dem Naturallohn und dem Trinkgeld) zu schätzen; denn kaum in einem andern

<sup>1)</sup> S. Richtlinien zur Förderung des Wirtschaftsgewerbes, Bern 1928.

<sup>2)</sup> Diese Auffassung steht in einem gewissen Widerspruch zu der Tatsache, dass namentlich in den Städten jährlich ein grosser Teil der Wirtschaften den Besitzer wechselt, wobei der Verkäufer meist erhebliche Gewinne erzielt.

<sup>3)</sup> Vgl. Veröffentlichung Nr. 7 der Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, S. 42.

<sup>4)</sup> Z. f. schw. St. & V., 1930, S. 259 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. auch Münch., a. a. O., S. 332 ff.; ferner die Botschaft des BR. vom 21. März 1930. Bundesblatt I, 1930, S. 259 ff.

Tätigkeitsgebiet sind die individuellen Löhne so verschieden wie hier<sup>1)</sup>. Dagegen sei im folgenden die Höhe der Geldmenge genannt, welche allein durch die Hotels im Berner Oberland dem Arbeits- und Kapitalmarkt, ferner der Landwirtschaft, dem Gewerbe, den Verkehrsanstalten und andern Erwerbszweigen direkt und indirekt zugeführt wird, wobei einschränkend hinzuweisen ist, dass diese Ziffern nur die Umsatz- oder die Verkehrssumme wiedergeben. Sie können deshalb nicht ohne weiteres für die Bemessung der durch das Gastwirtschaftsgewerbe bewirkten Erhöhung des Volkseinkommens dienen (Mehrwerterzeugung).

Laut der Wirtschaftspatent-Zusammenstellung der Direktion des Innern des Kantons Bern bestanden im Jahre 1929 im Oberland 591 Gastwirtschaften mit Beherbergungsrecht. Davon können ungefähr 370 Betriebe als ausgesprochene Hotelbetriebe bezeichnet werden, der Rest dient den örtlichen Bedürfnissen. Für über 300 dieser Hotels ergab die Fremdenverkehrsstatistik des Berner Oberlandes, die in Verbindung mit der Hotelgenossenschaft in Interlaken von der Oberländischen Volkswirtschaftskammer seit 1920 durchgeführt wird, die folgenden Logiernächtezahlen (Uebernachtungen):

|              | Logiernächte |
|--------------|--------------|
| 1927—1927/28 | 1 416 954    |
| 1928—1928/29 | 1 587 901    |
| 1929—1929/30 | 1 535 664    |
| 1930—1930/31 | 1 440 413    |
| Total        | 5 980 932    |

Im Durchschnitt der vier Jahre betrug die Logiernächtezahl 1 495 233 pro Jahr. Nehmen wir an, die Hotels hätten für Beherbergung und Verpflegung je Tag und Logiernacht Fr. 24.—<sup>2)</sup> eingenommen, so können wir die jährlichen Roheinnahmen der erfassten Betriebe (ca. 90 % der Fremdengeschäfte) mit 35,9 Millionen Franken angeben. Die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes veranschlagt diese Einnahmen nicht ganz so hoch, nämlich pro 1929—1929/30 auf 33,4 Millionen Franken und pro 1930—1930/31 auf 32,67 Millionen Franken<sup>3)</sup>. Dagegen hat der Vorsteher des Statistischen Bureaus des Kantons Bern in einer Aufstellung zuhanden der Direktion des Innern diese Einnahmen für das Wirtschaftsjahr 1928/29 ebenfalls auf 35 Millionen geschätzt und diesem Betrag folgende Ausgabeposten gegenübergestellt:

<sup>1)</sup> Die Steuereinschätzung des Hotel- und Servierpersonals in der Gemeinde Bern betrug im Mittel der Jahre 1928—1931 und für durchschnittlich 944 Beschäftigte 1519 Fr. pro Person. Unter Berücksichtigung der steuerfreien Abzüge kann das Bruttoeinkommen je beschäftigte Person auf ca. 3400—3500 Fr. im Jahr veranschlagt werden.

<sup>2)</sup> Die Tageseinnahme pro Gast, in Hotelfachkreisen „Moyenne“ genannt (Moyenne = Betriebseinnahmen dividiert durch Logiernächtezahl), beträgt nach Münch, der sich auf revidierte Betriebsrechnungen von 101 Hotels aus der ganzen Schweiz stützen kann, 24—36 Franken. Nach Gegenden geordnet haben sich folgende Moyennes ergeben: Graubünden Fr. 28,31, Bern Fr. 24,74, Waadt Fr. 17,41. An Hand einer über das Jahr 1921 durchgeführten Enquete der Schweiz. Hoteltreuhandgesellschaft, die 550 Hotels erfasste, wurde eine Moyenne von 23,88 berechnet (Kt. Bern allein 24,03). Vgl. Münch, a. a. O., S. 297 und 299.

<sup>3)</sup> Vgl. die entsprechenden Jahresberichte.

|                                                                                                                                                                                       |    |           |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------|---------|
| Küchenausgaben . . . . .                                                                                                                                                              | 12 | Millionen | Franken |
| Kellerausgaben . . . . .                                                                                                                                                              | 3  | „         | „       |
| Aufwand für Unterhalt, Erneuerung und Amortisation von Mobilien und Immobilien . . . .                                                                                                | 6  | „         | „       |
| Ausbezahlte Löhne (Trinkgelder 3 ½ Mill.) . .                                                                                                                                         | 3  | „         | „       |
| Aufwand für Heizung, Beleuchtung, Reklame, Versicherung . . . . .                                                                                                                     | 4  | „         | „       |
| Verfügbare Betrag für Schuldzinse, Zinse für das Eigenkapital, Arbeitslöhne der Unternehmerfamilien (soweit diese nicht bereits durch die Verpflegung gedeckt sind) und Steuern . . . | 7  | „         | „       |

Für eine Würdigung des gesamten Fremdenverkehrs sind neben diesen Beträgen die Ausgaben der Gäste ausserhalb der Hotels zu berücksichtigen, so für Reisen, Einkäufe aller Art usw. Setzen wir hiefür einen Betrag von Fr. 10.— je Logiernacht<sup>1)</sup> ein, so steigen die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr auf ca. 50 Millionen per Jahr<sup>2)</sup>. Die „Verkehrsindustrie“ wird deshalb neben der Alpwirtschaft als das wichtigste Glied der oberländischen Volkswirtschaft bezeichnet<sup>3)</sup>.

Unsere Angaben sind zum Teil lückenhaft und nur annähernd richtig, weil ausreichende, zeitgemässe und einwandfreie Unterlagen fehlen. Trotzdem dürften sie das verschaffen, was wir von ihnen verlangen, nämlich die Ansatzpunkte für eine zutreffende Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des bernischen Gastwirtschaftsgewerbes.

### 3. Die Berufsverbände im Gastwirtschaftsgewerbe.

Die Inhaber der Gaststätten sind in verschiedenen Berufsverbänden zusammengeschlossen. Die Wirte bilden den Schweizerischen Wirteverein (Gründung 1890; Mitgliederzahl Ende 1930: 12 572). Dieser bezweckt die Pflege und Förderung der Standesehre und des Solidaritätsgefühls, die Hebung des Wirstandes, sowie die Wahrung der Berufsinteressen. Der Schweizerische Wirtverein ist in kantonale, in Bezirks- und Ortssektionen untergegliedert, wodurch eine bessere Vertretung der lokalen Interessen erreicht wird (Mitgliederzahl des kantonalbernischen Wirtvereins Ende 1931: 1986). Er unterhält ein Zentralsekretariat in Bern; daneben bestehen kantonale Wirtesekretariate und in grösseren Städten auch lokale Sekretariate und eine Wirteschule und eine Treuhandstelle in Zürich. Das offizielle Publikationsorgan ist die „Schweizerische Wirtzeitung“.

Die Hotellerie ist im Schweizer Hotelierverein organisiert (Gründungsjahr 1882; Mitgliederzahl Ende 1930: 1969). Sein Ziel ist die Förderung und Wahrung der Berufs- und wirtschaftlichen Interessen des schwei-

<sup>1)</sup> Mit diesem Betrag wurde schon in der Vorkriegszeit gerechnet. Vgl. Töndury, Bedeutung und Zukunft der Hotelindustrie, S. 19.

<sup>2)</sup> Da sich unter den Fremden im Berner Oberland ungefähr  $\frac{3}{4}$  Ausländer befinden, stammen von diesen Einnahmen mindestens  $\frac{3}{4}$  aus dem Ausland. Diese hohen ins Land fliessenden Beträge beeinflussen die Zahlungsbilanz der Schweiz vorteilhaft.

<sup>3)</sup> Vgl. Jahresbericht der Oberländischen Volkswirtschaftskammer von 1922.

zerischen Gastgewerbes. An erster Stelle der Verbandstätigkeit stehen die Preisnormierung, die Kollektivwerbung, die Fürsorge für tüchtigen Nachwuchs (Hotelfachschule in Cour-Lausanne). Die ständige Geschäftsstelle des Vereins ist das Zentralbureau in Basel. Dieses besorgt namentlich die Herausgabe der „Schweizer Hotel-Revue“, des „Schweizerischen Hotelführers“ und die Auskunfterteilung in allen beruflichen Angelegenheiten. Auch im Schweizer Hotelierverein bestehen lokale und regionale Sektionen. Ein solcher Regionalverband ist die Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes in Interlaken, der beinahe alle Hotels des Gebietes angeschlossen sind, und die sich vor allem auf preispolitischem und statistischem Gebiet erfolgreich betätigt.

Von Bedeutung für die Arbeitnehmer aus dem Gastwirtschaftsgewerbe ist namentlich die Union Helvetia (Zentralverband der schweizerischen Hotel- und Restaurantangestellten) in Luzern (Gründungsjahr: 1886; Mitgliederbestand Ende 1931: 6442). Sie hat zur Aufgabe die Förderung der beruflichen, sozialen, geistigen und ethischen Interessen der schweizerischen Gaststättenangestellten beiderlei Geschlechts. Glieder dieser Organisation sind der sog. Stammverein, umfassend die Mitglieder in der Schweiz und in jenen Teilen des Auslandes, die nicht besondere Landesteile mit Selbstverwaltungsrecht bilden, und die autonomen Landesteile England und Nordamerika. Die Union Helvetia unterhält verschiedene Einrichtungen auf dem Gebiete der Versicherung, der finanziellen Fürsorge, des beruflichen Bildungswesens (Hotelfachschule in Luzern); sie besorgt den Arbeitsnachweis, den Rechtsschutz für Mitglieder usw. Das offizielle Verbandsorgan ist die Wochenzeitung „Union Helvetia“.

#### **4. Die öffentlich-rechtlichen Erlasse über das Gastwirtschaftsgewerbe.**

Zum Schluss seien noch die grundlegenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über das Gastgewerbe erwähnt. Im Interesse der Alkoholkämpfung ist im Jahre 1885 durch lit. c des Art. 31 der Bundesverfassung den Kantonen das Recht eingeräumt worden, die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen. Von dieser Befugnis haben alle Kantone Gebrauch gemacht. Im Kanton Bern ist das Gastwirtschaftsgewerbe im „Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken“ vom 15. Juli 1894 geregelt. Diesem Gesetz sind nach § 9 folgende Arten von Wirtschaften unterstellt:

1. Gastwirtschaften mit dem Recht zu beherbergen;
2. Schenk- und Speisewirtschaften ohne Beherbergungsrecht;
3. öffentliche Pensionswirtschaften;
4. Konditoreien mit Ausschank geistiger Getränke;
5. Kaffeewirtschaften und Volksküchen.

Für alle diese Kategorien von Wirtschaften ist ein besonderes Patent erforderlich. Die Erteilung des Patentbesitzes ist an gewisse Voraussetzungen in bezug auf die persönlichen Eigenschaften des Patentbewerbers und in bezug auf die Lage und Beschaffenheit des Lokals geknüpft. Nach dem geltenden Gesetz sind von der Erlangung eines Wirtschaftspatentes von vorneherein ausgeschlossen die Geistlichen, die Lehrer, gewisse Beamte usw. An andere Bewerber kann das Patent erteilt werden, wenn sie für die gehörige Beaufsichtigung der Wirtschaft und für eine gute und ehrbare Betreibung des Berufes Gewähr bieten. Die Wirtschaftsräume und die innere Ausstattung sollen den neuzeitlichen baulichen und gesundheitlichen Anforderungen entsprechen. Ferner wird das Patent nur erteilt, wenn am betreffenden Ort für die Wirtschaft ein Bedürfnis besteht. Die Bedürfnisfrage darf jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nur bei solchen Wirtschaften gestellt werden, die den Alkoholmissbrauch fördern könnten. Infolgedessen unterliegen beispielsweise die alkoholfreien Wirtschaften und die Gaststätten mit vorwiegendem Beherbergungsbetrieb (Hotels) der Bedürfnisklausel nicht<sup>1)</sup>. Bei den übrigen Wirtschaften hat die kantonalbernerische Behörde diese Klausel weitgehend angewendet. In den letzten dreissig Jahren wurden von der Direktion des Innern allein 1179 Gesuche um Bewilligung von Wirtschaftspatenten abgewiesen. Dadurch wurde erreicht, dass die Gesamtzahl der Gast- und Speisewirtschaften mit Dauerpatent in den Jahren 1900 bis 1930 nur um 117, d. h. von 2433 auf 2550, gestiegen ist. Im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ist die Zahl der Wirtschaften zurückgegangen. Während kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes noch auf 230 Einwohner eine solche Wirtschaft fiel, beträgt das Verhältnis heute 1 : 263.

Für das Wirtschaftspatent hat der Inhaber eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird bestimmt nach der Klasse, in die die betreffende Wirtschaft eingereiht wird. Die Klasseneinteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Eigenart des betreffenden Wirtschaftsbetriebes.

Das Patent lautet auf eine ganz bestimmte Person und auf bestimmte Räumlichkeiten. Es handelt sich also beim Wirtschaftsgewerbe um ein Personalgewerbe, dessen Ausübung allein dem Inhaber des Patentbesitzes zusteht. Wenn die Wirtschaft auf einen andern Wirt übergeht, durch Kauf, Pacht oder auf andere Weise, ist ein neues Patent erforderlich. Dagegen darf der Patentträger seine Wirtschaft auf seine Verantwortung durch einen Geschäftsführer betreiben lassen, vorausgesetzt, dass dieser die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

Sämtliche Patente unterliegen der Erneuerung nach Ablauf einer vierjährigen Periode. In der Zwischenzeit erlischt das Patent, wenn der

<sup>1)</sup> Vgl. Meyer, Die rechtliche Stellung des Wirtschaftsgewerbes nach schweizerischem Recht, S. 37 ff.

Inhaber die vom Gesetz für die Führung einer Wirtschaft verlangten persönlichen Eigenschaften verliert. Es besteht zudem die Möglichkeit, das Wirtschaftspatent unwürdigen Personen auf dem Administrativwege zu entziehen.

Im Wirtschaftsgesetz und in besonderen Dekreten sind auch ausführliche Bestimmungen wirtschaftspolizeilicher Natur enthalten (Bestimmungen zum Schutze des Wirtschaftspersonals, die Festsetzung einer Polizeistunde, die Beschränkung der Tanzanlässe, das Verbot, an Kinder und Betrunkene Getränke zu verabreichen oder der Unsittlichkeit Vorschub zu leisten, ferner die Bestimmung, dass der Gastwirt ein Fremdenbuch zu führen habe usw.).

Heute soll das Wirtschaftsgesetz aus dem Jahre 1894 revidiert werden<sup>1)</sup>. Als eine der wichtigsten Neuerungen, die das kommende Gesetz bringen müsse, wird die Einführung des Fähigkeitsausweises für Wirte bezeichnet. Ferner soll das neue Gesetz die Bemühungen der Behörden zur Herabsetzung der Zahl der Wirtschaften fördern. Nach Ansicht der Direktion des Innern ist eine Verhältniszahl von einer Wirtschaft auf 500 Einwohner anzustreben. Es bleibt zu prüfen, wie weit durch Erhöhung der Abgaben die Auswirkung der verbesserten Monopolstellung der verbleibenden Wirtschaften auf die Rente und den Verkehrswert des Objektes auszugleichen ist.

In diesem Zusammenhang ist noch auf das sogenannte Hotelbauverbot hinzuweisen. Wir haben bereits erwähnt, dass die kantonale Wirtschaftsgesetzgebung die Bedürfnisfrage nicht auf Hotels ausdehnen darf. Eine solche Beschränkung der Hotelbetriebe kann dagegen in Anwendung von Art. 34ter der Bundesverfassung durch ein Bundesgesetz erreicht werden. Der Bund hat von dieser Befugnis durch den Erlass des „Bundesgesetzes betreffend Einschränkung der Erstellung und Erweiterung von Gasthöfen“ (vom 16. Oktober 1924) Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz ist am 26. Juni 1930 bis zum 31. Dezember 1933 und am 29. September 1933 bis Ende Dezember 1936 verlängert worden. Und gleichzeitig wurde bestimmt, dass Ortschaften mit über 100 000 Einwohner nicht mehr unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen.

## II. Die Abgrenzung der Untersuchung.

### 1. Allgemeines.

Verschiedene sachkundige Autoren<sup>2)</sup> berichten, dass verhältnismässig viele Gastwirte in irgendeiner Weise, durch Pacht, Darlehen, Bürgschaft usw., von Lieferanten abhängig sind.

<sup>1)</sup> Vgl. Bericht der Direktion des Innern an den Regierungsrat über die Grundlagen der neuen Gesetzgebung über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken. Bern 1931.

<sup>2)</sup> Wir haben sie zitiert auf S. 32, 34.

Dies ist für den Wirstand selber nachteilig: Nicht selten werden unerfahrene, in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem Lieferanten geratene Wirte von diesem übervorteilt; in andern Fällen ermöglicht die Unterstützung von seiten der Lieferanten auch solchen Personen die Ausübung des Wirtegewerbes, die hiefür in finanzieller und beruflicher Hinsicht nicht geeignet sind. Es ist deshalb verständlich, dass der Berufsverband gegen diese Bindungen ankämpft. Im Auftrag der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Wirtevereins vom Juni 1931 untersucht gegenwärtig der Zentralvorstand des Vereins die Frage, ob und in welcher Weise zur vermehrten Unabhängigkeit des Wirstandes von den Lieferanten eine Bürgschaftsgenossenschaft gegründet werden könnte.

Die Abhängigkeit der Wirte von bestimmten Lieferanten ist auch wider die Interessen anderer Lieferanten. Als Beleg diene das folgende Beispiel: Nach der Veröffentlichung Nr. 7 der Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes (S. 65) fördern die Bierlieferanten den Bierverkauf auf Kosten des Weinabsatzes, indem sie bei den von ihnen abhängigen Wirten in der Richtung der Höherhaltung der Weinverschleisspanne wirken.

Die Bindungen der Wirte liegen vor allem nicht im allgemeinen Interesse. Die Gaststätten, welche in unserer Volksgemeinschaft nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in kultureller Hinsicht von wesentlicher Bedeutung sind, sollen nicht verpflichtet sein, den Wein- oder den Bierkonsum besonders zu heben.

Es handelt sich nun für uns darum, die Zahl der gebundenen Gaststätten, die Lieferantentypen, von denen die Wirte hauptsächlich abhängig sind und die Arten der Bindungen so genau wie möglich festzustellen, um so eine zuverlässige Grundlage zu schaffen für die Beurteilung der Frage, ob besondere Massnahmen zur Förderung der Freiheit der Wirte notwendig sind und mit Erfolg durchgeführt werden könnten.

## 2. Die Abgrenzung nach Wirtschaftsobjekten.

Nach dem Verwaltungsbericht der Direktion des Innern des Kantons Bern bestanden im Jahre 1930 folgende Wirtschaften:

|                                                                                                 |               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. Gastwirtschaften mit dem Recht zu beherbergen . . .                                          | 1244 Betriebe |
| 2. Schenk- und Speisewirtschaften ohne Beherbergungsrecht                                       | 1562 „        |
| 3. öffentliche Pensionswirtschaften und Konditoreien mit Ausschank geistiger Getränke . . . . . | 316 „         |
| 4. Kaffeewirtschaften und Volksküchen . . . . .                                                 | 316 „         |
| zusammen                                                                                        | 3438 Betriebe |

In die vorliegende Untersuchung sind alle diese Wirtschaften, mit Ausnahme der Sommerwirtschaften<sup>1)</sup>, der Wirtschaften öffentlich-rechtlicher Körperschaften und der Bahnhofbuffets einbezogen<sup>2)</sup>.

Die Gesamtzahl der ausgeschiedenen Sommerwirtschaften beträgt 414. Wenn wir diese auf die einzelnen Landesteile und Wirtschaftstypen verteilen, so ergibt sich folgendes Bild:

*Sommerwirtschaften.*

| Landesteile | Gastwirtschaften | Speisewirtschaften | Pensionen und Konditoreien | Zusammen |
|-------------|------------------|--------------------|----------------------------|----------|
| Oberland    | 189              | 40                 | 134                        | 363      |
| Emmental    | 4                | 2                  | 2                          | 8        |
| Mittelland  | 5                | 2                  | 19                         | 26       |
| Oberaargau  | —                | 1                  | 1                          | 2        |
| Seeland     | 2                | 4                  | 2                          | 8        |
| Jura        | —                | 7                  | —                          | 7        |
| zusammen    | 200              | 56                 | 158                        | 414      |

Die Sommerwirtschaften sind also meist Hotels und Pensionen im Oberland. Da nun diese Gaststätten nur sehr selten von Lieferanten abhängig sind<sup>3)</sup>, betrachten wir die Sommerwirtschaften im ganzen als bindungsfrei.

Die Ausscheidung der Wirtschaften öffentlich-rechtlicher Körperschaften und aller Bahnhofswirtschaften, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Bahnkörper stehen, war bedingt durch den Umstand, dass die auf diesen Objekten lastende Verschuldung Bestandteil einer Gesamtschuld ist, der nicht ausgesondert werden kann. Die zahlenmässige Verarbeitung, wie sie in den Tabellen für die andern Wirtschaften durchgeführt wurde, war aus diesem Grunde hier nicht möglich.

Die Zahl der Wirtschaften öffentlich-rechtlicher Körperschaften und der Bahnhofbuffets beträgt 58.

Hier sei noch mitgeteilt, dass die Untersuchung für die Gastwirtschaften mit Beherbergungsrecht und die Schenk- und Speisewirtschaften einerseits und für die Pensionen, Konditoreien, Kaffeewirtschaften und Volksküchen anderseits getrennt durchgeführt wurde. Da die Bindungen bei diesen zwei Gruppen von Wirtschaften von ganz verschiedenen Interessententypen herkommen, drängte sich diese Trennung auf.

### 3. Die zeitliche Abgrenzung der Untersuchung.

Die allgemeine Untersuchung bezieht sich auf den Stand der Bindungen im Jahre 1930.

<sup>1)</sup> Nach Art. 6 der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz werden die Patente für Sommerwirtschaften „in der Regel für sechs Monate, vom 1. bis 31. Oktober, ausgestellt“.

<sup>2)</sup> Zur Ermittlung der erfassten Wirtschaften benützten wir ein gedrucktes Verzeichnis der Direktion des Innern des Kantons Bern. Darin ist für jede Wirtschaft angegeben: Art, Name und Wohnort des Patentträgers, Wirtschaftsschild.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 48.

Für die Bindungen an Brauereien wurde noch eine Sonderuntersuchung durchgeführt, um den Einfluss der Kundenschutz- und Sanierungsverträge auf die Bewegung dieser Bindungen festzustellen.

Zu diesem Zweck wurde die Erhebung in einem Bezirk rückwärts bis zum Jahre 1900 ausgedehnt.

Die gewählte Zeitspanne ist lang genug, um die Wirkung dieser Verträge aufzudecken. Sie umfasst einmal die Zeit unmittelbar nach 1900, in der die Vervollkommnung der Brautechnik und damit zusammenhängend die Vergrößerung des Produktionsumfanges intensiv fortschritt und zu einem gewaltigen Kampf um den Absatz führte. Unter den auf die Förderung und Sicherung des Absatzes gerichteten Massnahmen standen damals in erster Linie der Erwerb und die Belehnung von Wirtschaften<sup>1)</sup>.

In den zweiten, grösseren Teil der Untersuchungsperiode fallen dann die Brauerverträge, insbesondere: Kundenschutzvertrag von 1907, Berner Sanierungsvertrag von 1911, Mobilisationskundenschutzvertrag von 1914, Sanierungsvertrag von 1921, welche auf die Einstellung des Wettbewerbes unter den Brauereien gerichtet waren und vor allem auch die Anwendung der genannten Kampfmittel möglichst einzuschränken suchten<sup>2)</sup>.

Für diese Spezialuntersuchung wurde das Amt Bern ausgewählt. Inwieweit das Ergebnis verallgemeinert werden darf, wird nicht hier, sondern bei Besprechung dieser Sondererhebung anzugeben sein.

#### **4. Die sachliche Abgrenzung der Untersuchung.**

Die sachliche Abgrenzung war bedingt durch das zur Ausarbeitung der statistischen Grundlagen benützte Urmaterial: das Grundbuch (Hauptbuch und Hilfsregister) und die Grundbuchbelege.

Für jedes Grundstück sind im Grundbuch eingetragen<sup>3)</sup>:

1. das Eigentum,
2. die Dienstbarkeiten und Grundlasten, die mit dem Grundstück verbunden sind oder die darauf ruhen,
3. die Pfandrechte, mit denen es belastet ist.

Die Eintragung des Eigentums besteht in der Angabe des Eigentümers (Name und, soweit erforderlich, weitere kennzeichnende Merkmale), des Eintragsdatums und des Erwerbungsgrundes<sup>4)</sup>.

Die Eintragung der Grundpfandrechte soll u. a. enthalten: Die Art des Grundpfandrechtes, den Gläubiger, die Pfandsumme, die Pfandteile und das Datum des Eintrages<sup>5)</sup>.

Bei Uebergang des Gläubigerrechts an Grundpfandforderungen werden Namen und Wohnort der Grundpfandgläubiger, sowie der Pfand-

<sup>1)</sup> S. S. 33.

<sup>2)</sup> S. S. 41 ff.

<sup>3)</sup> Z. G. B. Art. 958.

<sup>4)</sup> Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Febr. 1910, Art. 31.

<sup>5)</sup> idem Art. 40.

gläubiger oder Nutzniesser an Grundpfandforderungen in einem besonderen Register (Gläubigerregister) angegeben <sup>1)</sup>.

Sämtliche Belege, auf deren Vorlegung hin eine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen wird, sind beim Grundbuchamt aufbewahrt. Die Verbindung von Grundbuch und Belegen ist durch Verweisungen hergestellt. In den Belegen betreffend Eigentum und in den Belegen betreffend Pfandrechte finden sich Angaben über Lieferungsverträge und Bürgschaften.

Alle diese Rechtsverhältnisse wurden für die Wirtschaftsliegenschaften dem Grundbuch und den Grundbuchbelegen entnommen. Zu diesem Zwecke wurde ein Erhebungsbogen aufgestellt, der von den Grundbuchämtern auszufüllen war. Hierauf teilten wir die Wirtschaften in zwei Gruppen ein: in freie und gebundene. Zu den gebundenen Wirtschaftsobjekten zählen diejenigen,

1. welche Eigentum eines Lieferanten sind,
2. auf denen Grundpfandrechte zugunsten von Lieferanten lasten,
3. auf denen Grundpfandforderungen lasten, die einem Lieferanten verpfändet sind,
4. deren Eigentümer einen Lieferungsvertrag abgeschlossen hat,
5. für deren Eigentümer ein Lieferant Bürge ist.

### III. Die Fehlerquellen des Urmaterials.

Die Sicherung einer bestimmten Absatzstelle kann auf mannigfache Art geschehen. Es fallen folgende Massnahmen in Betracht:

1. Kauf,
2. Miete,
3. Gewährung von Grund-, Faustpfand- und Personalkrediten,
4. Abschluss von Lieferungsverträgen,
5. Uebernahme von Bürgschaften.

Alle diese Massnahmen können ausgehen von den Lieferanten selbst, von Immobiliengenossenschaften der Lieferanten, von Direktoren, Verwaltungsräten usw. Wir fassen hier mit dem Ausdruck Lieferanten alle diese Personen zusammen.

Es ist klar, dass diese Bindungen nur dann genau festgestellt werden können, wenn die Wirte und die Lieferanten zu den notwendigen Angaben bereit sind. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sie sich darüber ungern aussprechen, so dass auf diesem Wege kein genügendes Material zu erhalten ist.

Am besten geeignet für unsere Zwecke erwiesen sich das Grundbuch und die Grundbuchbelege. Wir sind uns jedoch bewusst, dass darin verschiedene Ungenauigkeiten vorhanden sind, die das Resultat der Unter-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Verordnung betreffend das Grundbuch, Art. 66, 108.

suchung beeinflussen. Auf diese Fehlerquellen und ihre möglichen Wirkungen muss hier näher eingegangen werden.

Die Wirtschaften, welche Eigentum eines Lieferanten sind, liessen sich lückenlos feststellen.

Dagegen waren die von Lieferanten gemieteten Gaststätten nicht ersichtlich. Dieser Fehler ist aber ohne Bedeutung, da die in Frage stehende Bindungsform nicht üblich ist.

Auch bei der Erfassung von Wirtschaften, deren Lieferanten Grundpfandgläubiger oder Pfandgläubiger an Grundpfandforderungen sind, konnten Fehler nicht vermieden werden.

Nach der Grundbuch-Verordnung Art. 66 und 108 wird beim Gläubigerwechsel der Grundpfandgläubiger sowie der Pfandgläubiger oder Nutzniesser an Grundpfandforderungen im Gläubigerregister eingetragen, „wenn der Berechtigte unter Nachweis seines Rechts beim Grundbuchamt darum nachsucht“. Der neue Gläubiger hat ein Interesse, dieses Gesuch zu stellen, da ihm nachher gemäss Grundbuch-Verordnung, Art. 66, Abs. 2, der Grundbuchverwalter alle durch Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen macht.

Trotzdem wird der Gläubigerwechsel hie und da nicht gemeldet. Diese Unterlassung ist einmal von Bedeutung, wenn ein Grundpfandrecht oder ein Pfandrecht an einer Grundpfandforderung von einem Lieferanten an einen andern Geldgeber übergeht. Da im Grundbuch der nötige Vermerk fehlt, reihen wir eine solche Wirtschaft nicht unter die freien, sondern weiterhin unter die gebundenen Absatzstellen ein.

Eine Fehlerquelle entsteht auch dann, wenn die Meldung in Fällen unterbleibt, wo ein Lieferant an Stelle eines andern Geldgebers Pfandgläubiger wird. Wir können diese Bindung im Grundbuch nicht feststellen und zählen die betreffende Wirtschaft zu den freien Objekten.

Eine Ungenauigkeit ergibt sich endlich, wenn ein solches Pfandrecht von einem Lieferantentyp, z. B. einem Bierbrauer, an einen andern, vielleicht einen Weinhändler, übergeht, ohne dass im Grundbuch die Ueberschreibung stattfindet.

Diese Fehlerquellen können nicht gross sein. Verschiedene Grundbuchverwalter<sup>1)</sup> teilten uns auf eine Anfrage hin übereinstimmend mit, dass der Gläubigerwechsel im allgemeinen regelmässig und von den Wirtschaftslieferanten und Banken wohl ausnahmslos gemeldet wird. Da sich zudem der erste und der zweite Fehler in ihren Wirkungen mehr oder weniger ausgleichen, werden sie sozusagen bedeutungslos.

Eine grössere Erschwerung bedingt der Umstand, dass gelegentlich Grundpfandschulden vollständig zurückbezahlt werden, ohne dass gleichzeitig die Eintragung des Grundpfandes im Grundbuch gelöscht wird.

---

<sup>1)</sup> Wir stellten diese Anfrage an die Grundbuchverwalter folgender Amtsbezirke: Interlaken, Signau, Bern, Seftigen, Wangen, Biel und Laufen.

Dies trifft besonders zu, wenn das Grundpfand als Schuldbrief (oder Gült) bestellt wurde. Laut Zivilgesetzbuch Art. 863 hat der Schuldner bei Untergang der Forderung die Wahl, den Eintrag im Grundbuch stehen oder löschen zu lassen. Da die Löschung nach Grundbuch-Verordnung Art. 64 erst geschehen darf, wenn der Pfandtitel durch Zerschneiden oder Perforieren und durch Lösungsvermerk entkräftet worden ist, verzichtet er darauf. Er hat dann die Möglichkeit (ZGB Art. 863, Abs. 2), den Titel später ohne weitere Kosten wieder zu verwerten.

Zwei der genannten Grundbuchverwalter vertreten die Auffassung, dass der Bestand solcher Grundpfandrechte nicht mit Sicherheit geschätzt werden kann. Die Mehrheit äusserte sich dahin, dass es sich nur um vereinzelte Ausnahmen handeln dürfte. Wir messen dieser Fehlerquelle auch keine irgendwie ausschlaggebende Bedeutung zu. Bei der meist recht hohen Gesamtbelastung der gebundenen Wirtschaften wird es wenigen Eigentümern möglich gewesen sein, gerade die Forderungen der Lieferanten vollständig zurückzubezahlen.

Die Wirte, welche gegen Hinterlage anderer Sicherheiten als Grundpfandtitel und ohne Sicherstellung von Lieferanten Darlehen erhalten haben, konnten nicht festgestellt werden. Nach Auffassung der beteiligten Kreise werden jedoch solche Kredite verhältnismässig nicht häufig gewährt. Es darf also angenommen werden, dass die Nichtberücksichtigung dieser Bindungen kein grosser Fehler ist.

Zur Ermittlung der bestehenden Lieferungsverträge erwies sich unser Urmaterial ebenfalls als beschränkt brauchbar. Diese Bindungsart konnte etwa in Kaufverträgen nachgewiesen werden. Bei einer Handänderung der Wirtschaft wird die eingegangene Bezugsverpflichtung dem Erwerber überbunden oder in Fällen, wo der Verkäufer ein Lieferant ist, eine solche Verpflichtung neu errichtet<sup>1)</sup>.

Auf diesem Wege konnten wir allerdings nur wenige derartige Bindungen erfassen. Wir wissen aber, dass dieser Vertrag fast ausschliesslich in Verbindung mit einer zweiten Bindungsart vorkommt. Der Lieferant gibt dem Wirt ein Darlehen oder steht für ihn Bürge und schliesst gleichzeitig den Lieferungsvertrag mit ihm ab.<sup>2)</sup> Für unsere Zwecke genügt es, wenn die Erfassung des ersten Gliedes dieser Doppelbindung gelingt.

Es bleibt uns noch die Behandlung der Bürgschaft. Die Lieferanten übernehmen namentlich Bürgschaften für Grundpfanddarlehen in Fällen, in denen die Hypotheken nur unter dieser Bedingung bei den Banken untergebracht werden können.

Wir fanden in Kaufverträgen hie und da eine Bemerkung über solche Verpflichtungen von Lieferanten. Die Anzahl der auf diesem Wege erfassten Bürgschaften ist jedoch unbedeutend.

<sup>1)</sup> S. S. 57.

<sup>2)</sup> Vgl. u. a. Saitzew, die Brauerei Hürlimann, S. 142.

Weber, Die Neuorientierung der schweiz. Brauindustrie, S. 54.

Es ist aber wichtig zu wissen, dass diese Methode der Absatzhebung bei den einzelnen Lieferantengruppen in ungleichem Masse üblich ist. So gehen die Brauereien verhältnismässig seltener Bürgschaftsverpflichtungen ein<sup>1)</sup> als etwa die Weinhändler.

Damit haben wir die Wirkungen der wichtigen Fehlerquellen abgegrenzt. Es sind noch einige Ungenauigkeiten vorhanden, die aber praktisch nicht in Betracht fallen.

---

<sup>1)</sup> Vgl. F. Schoellhorn, Die Brauerei Haldengut in Winterthur, S. 691.  
Saitzew, a. a. O., S. 152.